

Dortmund, 8. Oktober 2026

## **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung BT 21/6808**

**Vorschlag zur Ergänzung des § 33 Abs. 5c SGB V:**

### **Hilfsmittelversorgung durch SPZ und MZEB erleichtern!**

**Die aktuelle Fassung des § 33 Abs. 5c SGB V lautet:**

(5c) Die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels wird vermutet, wenn sich der Versicherte in einem sozialpädiatrischen Zentrum, das nach § 119 Absatz 1 ermächtigt wurde, oder in einem medizinischen Behandlungszentrum für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, das nach § 119c Absatz 1 ermächtigt wurde, in Behandlung befindet und die beantragte Hilfsmittelversorgung von dem dort tätigen behandelnden Arzt im Rahmen der Behandlung innerhalb der letzten drei Wochen vor der Antragstellung empfohlen worden ist.

Es wird vorgeschlagen, diesem Text **folgende Sätze anzufügen:**

**Sollte die Krankenkasse davon ausgehen, dass offenkundig die Erforderlichkeit im Einzelfall nicht gegeben ist, teilt sie dies den Versicherten unter Darlegung der Gründe schriftlich oder elektronisch binnen zwei Wochen nach Antragsingang mit; für die elektronische Mitteilung gilt § 37 Absatz 2b des Zehnten Buches entsprechend. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, hat die Krankenkasse von der Erforderlichkeit des beantragten Hilfsmittels auszugehen.**

### **Begründung**

Mit der Einführung von § 33 Abs. 5c SGB V durch das GVSG sollte eine **verbesserte und vor allem schnellere Hilfsmittelversorgung für Kinder und Erwachsene mit besonders schweren Behinderungen** erreicht werden. Beabsichtigt wurde, dass die aufwändigen und langwierigen Prüfungen durch die Krankenkassen bzw. den Medizinischen Dienst (MD) abgekürzt werden, indem von der Erforderlichkeit des Hilfsmittels ausgegangen wird, wenn es durch ein SPZ oder ein MZEB empfohlen wird.

In der Praxis, z. B. auch in Widerspruchsverfahren, zeigt sich jedoch, dass die **Mehrheit der Krankenkassen diese Änderung nicht umsetzt** und weiterhin aufwändig prüft, auch wenn keine offenkundigen Zweifel an der Erforderlichkeit des beantragten Hilfsmittels bestehen. **Der beabsichtigte Effekt ist somit nicht eingetreten.**

Dem Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesamt für Soziale Sicherung sowie den Verbänden der Menschen mit Behinderungen und den Leistungserbringern liegen zahlreiche Beschwerden von Betroffenen vor – vor allem von Eltern von Kindern mit Behinderungen. Diese Beschwerden zeigen das

**Erfordernis, die Regelung so anzupassen, dass die beabsichtigte Regelungswirkung auch eintritt.**

Die bestehende Problematik und das Änderungserfordernis sind dem Bundesministerium für Gesundheit bekannt und eine rechtliche Klarstellung wurde in einem für das erste Quartal 2026 angekündigten „Hilfsmittelgesetz“ vorgesehen. **Es liegt jedoch weiterhin kein Gesetzentwurf vor und die Betroffenen warten dringend auf Klärung.** Es spricht nichts dagegen, eine ohnehin beabsichtigte Änderung nun im Gesetz zur Reform der Notfallversorgung umzusetzen. Dafür wird ein Regelungsvorschlag unterbreitet, der sowohl eine Klarstellung in Bezug auf die Einschaltung des MD enthält als auch Fristen vorgibt. Dadurch wird erreicht, dass eine MD-Prüfung nur bei triftigen Gründen durchgeführt wird und zugleich Transparenz über das Vorgehen hergestellt wird.

Die Erforderlichkeit einer zeitnahen Versorgung wurde im GVSG ausführlich begründet: Zur **Sicherung ihrer Teilhabe sowie einer möglichst selbständigen Lebensführung** und damit einhergehender Lebensqualität sowie zur **Vermeidung von Begleit- und Folgeerkrankungen** ist eine **zeitnahe Versorgung der Betroffenen mit medizinisch notwendigen Hilfsmitteln von großer Wichtigkeit.** Insbesondere bei sich noch im Wachstum befindlichen Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen kann eine entwicklungsgerechte, rechtzeitige hilfsmittelgestützte Förderung der kognitiven und motorischen Entwicklung sowie eine frühzeitige und kontinuierliche Mobilisation den Grad der Schwere der Behinderung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen im täglichen Leben positiv beeinflussen.

Das Aktionsbündnis steht für Rückfragen und weitere Auskünfte zur Verfügung.

Dortmund, 8. Oktober 2026

Für das Aktionsbündnis

**Brigitte Bührlen**  
**Dr. Mona Dreesmann**  
**Christiana Hennemann**  
**Prof. Dr. Rüdiger Krauspe**  
**Dr. Carmen Lechleuthner**

**Aktionsbündnis für bedarfsgerechte Heil- und Hilfsmittelversorgung**

c/o rehaKIND e.V. – Lütgendortmunder Str. 153 – D-44388 Dortmund – Telefon: 0231 - 610 30 56

mail: [kontakt@aktionsbueundnis-hilfsmittelversorgung.de](mailto:kontakt@aktionsbueundnis-hilfsmittelversorgung.de)

<https://rehakind.com/ueber-uns/#aktionsbueundnis>